

## **Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme**<sup>1)</sup>

Vom 6. September 2010 (Stand 1. März 2018)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009<sup>2)</sup>,

beschliesst:

### **§ 1** *Fernwärmetarif*

<sup>1)</sup> Für alle Fernwärmeanwendungen gilt ein Tarif nach Massgabe der folgenden Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach § 2 (Spezialtarife).

<sup>2)</sup> Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und aus einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a)<sup>3)</sup> Einheitspreis = 775 Rp./kWh, inkl. Kosten für die Teilnahme am Emissionshandelssystem gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011.
- b) Grundpreis = CHF 15/kW/Jahr, im Minimum CHF 180/Jahr.

<sup>3)</sup> Besondere Bestimmungen:

- a) Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich.
- b) Zusätzlich sind Akontozahlungen zu leisten.

### **§ 2** *Spezialverträge*

<sup>1)</sup> Bei einer speziellen Bezugsstruktur, bei Bandbezug, bei unterbrechbarer Lieferung oder bei einem speziellen Verwendungszweck kann der Fernwärmepreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

### **§ 3** *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1)</sup> Der Fernwärmebezug wird in Kilowattstunden verrechnet. Die Verrechnung beruht auf dem gemessenen Volumenstrom des Heizmediums und der gemessenen Vor- und Rücklauftemperatur des Heizmediums.

<sup>2)</sup> Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der keine Fernwärme bezogen wird.

<sup>3)</sup> Ab 1. Januar 1995 wird auf allen Energiepreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

<sup>2)</sup> SG [772.300](#).

<sup>3)</sup> Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018)

<sup>4</sup> Ab 1. Januar 2008 wird auf fossilen Energieträgern die CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 erhoben.

<sup>5</sup> Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. <sup>4)</sup>

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2010 folgt, anzuwenden.

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Oktober 2010 wirksam. <sup>5)</sup>

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

<sup>4)</sup> Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018)

<sup>5)</sup> Publiziert am 30. 10. 2010.